



Notarin

Sigrun Erber-Faller

Merkblatt für die Gründung einer GmbH oder einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

1. Wie gehe ich die Gründung an?

Die Gründung einer GmbH oder einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist in notarieller Form zu beurkunden.

Wenn das Stammkapital einer GmbH weniger als 25.000,00 € beträgt, muss die GmbH in der Firma statt der Bezeichnung „GmbH“ die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Von wenigen Sonderregelungen abgesehen gelten ansonsten für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) dieselben Regelungen wie für alle GmbHs.

Wir beraten Sie gerne im Zusammenhang mit der Satzungsgestaltung. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob eine Gründung mit Hilfe des gesetzlichen Musterprotokolls sinnvoll ist. Mögliche Gefahren für Sie bestehen, wenn etwa anstelle von Bareinlagen Sacheinlagen erbracht werden sollen. Wir klären mit Ihnen die rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten, entwerfen die Anmeldung zum Handelsregister und besprechen mit Ihnen, welche Unterlagen im Einzelfall dem Registergericht vorzulegen sind.

Fragen zur rechtlichen Zulässigkeit Ihrer Wunschfirma und zur Vereinbarkeit mit dem Markenrecht und anderen gewerblichen Schutzrechten beantworten Ihnen die Industrie- und Handelskammer und Patentanwälte.

Wenn ein bereits bestehendes Unternehmen in eine GmbH überführt werden soll, muss dies dem Handelsregister offengelegt werden. Eine schlichte Bargründung mit anschließendem Verkauf des Unternehmens oder seines Anlagevermögens an die neu gegründete GmbH ist verboten. Die unterlassene Offenlegung gegenüber dem Registergericht ist strafbar und schließt bei einer Verurteilung die Fähigkeit aus, Geschäftsführer oder Vorstand einer Kapitalgesellschaft zu sein. Im Insolvenzfall muss möglicherweise das bereits eingezahlte Kapital erneut aufgebracht werden. Auf die für die Überführung zulässigen Wege wird am Ende dieses Merkblatts näher eingegangen.

Da die Beratung im Zusammenhang mit der Errichtung einer notariellen Urkunde kostenlos ist, empfiehlt es sich, den notariellen Rat frühzeitig einzuholen und von der Fachkenntnis der Notarin bzw. des Notars Ihres Vertrauens bereits im Vor-Gründungsstadium zu profitieren.

Durch enge Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater ist gewährleistet, dass das Ergebnis rechtlich und steuerlich stimmt.

Wir übernehmen nach der Beurkundung die elektronische Einreichung des Antrags beim Registergericht, tragen dafür Sorge, dass die Eintragung in korrekter Weise erfolgt und stellen Ihnen anschließend einen Nachweis hierüber zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Einlagen auf Geschäftsanteile vor der notariellen Gründung möglicherweise unwirksam sind und folgen Sie deshalb strikt der Regel: Erst beurkunden, dann einzahlen!

Etwa erforderliche Genehmigungen für den Geschäftsbetrieb oder eine etwa erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle müssen dem Handelsregister anders als früher nicht mehr als Voraussetzung für die Eintragung nachgewiesen werden. Sie müssen allerdings gleichwohl dafür Sorge tragen, dass die Genehmigungen erteilt sind bzw. die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist, bevor Sie den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

Nach der Gründung ist für die GmbH zusätzlich eine Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde vorzunehmen und der Eintrag in das Transparenzregister bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu veranlassen. Die Gewerbeanmeldung und die Eintragung in das Transparenzregister können Sie selbst vornehmen. Die Eintragung im Transparenzregister ist kostenlos. Für die Führung Ihres Transparenzregistereintrags wird jährlich eine Gebühr erhoben.

2. Leistung der Einlagen auf die Geschäftsanteile (bei Bargründung)

Zu diesem Zweck ist nach der Errichtung der notariellen Gründungsurkunde ein Bankkonto auf den Namen der GmbH zu eröffnen, auf das von den Gesellschaftern die von ihnen jeweils geschuldeten Einlagen zu leisten sind. Für jeden Gesellschafter gesondert muss eine Zahlung eingehen, bei der er als Auftraggeber und als Betreff die Leistung der Einlage auf seinen Geschäftsanteil genannt ist.

Nach erfolgter Verbuchung ist uns zur Weiterleitung an das Handelsregister in Kopie, per Fax oder per E-Mail ein oder mehrere Kontoauszüge des Kontos der Gesellschaft vorzulegen, woraus die sämtlichen Zahlungseingänge über die geschuldeten Einlagen ersichtlich sind. Zur Vermeidung von Rückfragen des Registergerichts ist es von Vorteil, wenn die vorgelegten Kontoauszüge keine weiteren Buchungen als die Einlagen aufweisen.

Wegen der sonst möglicherweise entstehenden Differenzhaftung sollte darauf geachtet werden, dass vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister keine Verträge abgeschlossen werden und Zahlungen nur an das Handelsregister und auf die Notarkostenrechnungen geleistet werden.

Es ist ratsam, nach der Beurkundung der Gründung zeitnah die Einlagen auf die Geschäftsanteile zu leisten und uns den Nachweis vorzulegen, da bei einem größeren Zeitabstand zwischen Gründung und Vorlage beim Registergericht die Gefahr besteht, dass das Registergericht die Wiederholung der vom Geschäftsführer in der Anmeldung abzugebenden Versicherungen verlangt.

3. Besonderheiten bei Gründungen mit Hilfe des Musterprotokolls

Wird eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) mit Hilfe des Musterprotokolls gegründet, trägt die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Musterprotokolls die Gründungskosten nur bis zu einer Höhe von 300,00 Euro. Die Gründungskosten bei Notar- und Handelsregister übersteigen diesen Betrag jedoch, so dass die Gesellschafter den 300,00 Euro übersteigenden Betrag der Rechnungen für Gründung und Anmeldung zusätzlich zur Einlage auf das Konto der Gesellschaft mit dem Verwendungszweck „Anteil an den Gründungskosten“ überweisen müssen.

Im Regelfall ist vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer auszugehen, da die neu gegründete Gesellschaft als Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein wird.

4. Kosten des Handelsregisters

Die Kosten für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister betragen für Bargründungen 200,-- € und für Sachgründungen 320,-- €. Falls das Handelsregister die Eintragung von der Erbringung eines Kostenvorschusses abhängig macht, sollte die Bezahlung unverzüglich erfolgen, da die Eintragung erst nach Verbuchung des Kostenvorschusses erfolgt.

5. Warnhinweis

Betrügerische Firmen versuchen, durch gefälschte Rechnungen von neu eingetragenen Gesellschaften Geld zu erschleichen. Bitte prüfen Sie daher jede eingehende Rechnung genau und fragen Sie in Zweifelsfällen bei uns nach.

In **Bayern** werden Kosten für die Eintragung beim Handelsregister ausschließlich von der Landesjustizkasse in Bamberg in Rechnung gestellt und sind ausschließlich auf folgendes Konto bei der Bayerischen Landesbank München zu leisten:

IBAN: DE 78 7005 0000 0003 0249 19 - BIC: BYLADEMM

In **Baden-Württemberg** werden Kosten für die Eintragung beim Handelsregister ausschließlich von der Landesoberkasse Baden-Württemberg – Außenstelle Schwetzingen - in Rechnung gestellt und sind ausschließlich auf folgendes Konto bei der Baden-Württembergischen Bank zu leisten:

IBAN: DE 82 6005 0101 7469 5345 05 - BIC: SOLADEST600

Mit den Eintragungsgebühren des Handelsregisters sind auch alle Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen des Handelsregistereintrags abgegolten. Direkte Zahlungen an das Unternehmensregister, die Bundesanzeiger Verlag GmbH, die örtliche Zeitung oder andere Verlage und Stellen sind daher nicht zu leisten.

Für das Eintragungsverfahren sind von Ihnen somit **nur die Notarkostenrechnungen** und die **Kostenrechnung für die Eintragung im Handelsregister** zu begleichen.

6. Typische Kosten

GmbH-Bargründung, Stammkapital von 25.000,00 €

- a) Notarkosten (einschließlich Umsatzsteuer)
 - Ein-Personen-GmbH ca. 800,00 € bis 820,00 €
 - Mehr-Personen-GmbH ca. 830,00 € bis 850,00 €
- b) Handelsregister (Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) 200,00 €

Gründung einer UG (haftungsbeschränkt), Stammkapital von bis zu 1.000,00 €

- a) Notarkosten bei Gründung mit Musterprotokoll (einschließlich Umsatzsteuer)
 - Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt) ca. 190,00 € bis 200,00 €
 - Mehr-Personen-UG (haftungsbeschränkt) ca. 270,00 € bis 290,00 €
- b) Handelsregister (Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) 200,00 €

Die Kosten einer sonstigen von Ihnen gewünschten Gründungsberatung (Steuerberater, Rechtsanwalt o. ä.) erfragen Sie bitte dort.

7. Zulässige Wege für die Überführung von bestehenden Unternehmen in eine neu gegründete GmbH (nicht möglich bei UG (haftungsbeschränkt))

Für die Überführung von bestehenden Unternehmen in eine neu gegründete GmbH stehen Ihnen folgende Wege zur Verfügung.

- a) Sachgründung einer GmbH durch Einbringung des bestehenden Unternehmens
- b) Bargründung einer GmbH mit anschließender Sachkapitalerhöhung durch Einbringung des bestehenden Unternehmens
- c) Ausgliederung eines Unternehmens aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns auf eine neu gegründete GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes
- d) Formwechsel einer Personengesellschaft (GbR, OHG, Kommanditgesellschaft) in eine GmbH nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

Diese Wege vermeiden die Haftungsrisiken und die Strafbarkeit einer sog. verschleierte Sachgründung. Der höhere Gründungsaufwand wird häufig dadurch aufgewogen, dass wegen der steuerlichen Rückwirkung auf den Jahresbeginn für das bisherige Unternehmen kein Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr mehr zu machen ist.

Eine steuerliche Rückwirkung ist in der Regel für bis zu 8 Monate möglich. Gründungen können dadurch an den Bilanzstichtag des vergangenen Geschäftsjahres anschließen.

Die unter c) und d) genannten Möglichkeiten haben den zusätzlichen Vorteil, dass die eigene Haftung des Gesellschafters für bereits bestehende Risiken auf die neu gegründete GmbH übertragen werden kann und die eigene Haftung nach Ablauf von fünf Jahren erlischt.